

## Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2015-000173

**öffentlich**

Az.:

Verantwortlich: Sandra Ittig



Sitzung am: 29.10.2015

TOP: 7

### **Antrag auf Errichtung einer Straßenlaterne, Stichstraße Karpfenweg**

**Sachverständige:** --

**Befangen:** --

#### **Sachstandsbericht:**

Der Anwohner des Karpfenweg 3 hat den Antrag gestellt, im öffentlichen Zufahrtsweg der Stichstraße, FSt. 2113 eine Straßenbeleuchtung zu installieren.

Die Straßenbeleuchtung unterliegt nach § 41 Straßengesetz BW den Gemeinden, im Rahmen des Zumutbaren, die Straßen zu beleuchten. Die Gütemerkmale für die Straßenbeleuchtung selbst sind in der europäischen Norm DIN EN 13201 „Straßenbeleuchtung“ festgelegt. Mit dieser Norm wird Grundsatz festgelegt, dass die Qualität der Straßenbeleuchtung umso höher sein muss, je mehr Begegnung von Verkehrsteilnehmern unterschiedlicher Geschwindigkeit (z.B. Fahrradfahrer, Fußgänger, Kfz) und die Verkehrshäufigkeit dieser liegen.

Die DIN Norm selbst ist nicht rechtsverbindlich und beinhaltet keine Ansprüche auf eine Beleuchtung, kann jedoch anhand einer lichttechnischen Berechnung zugrunde geführt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anwohnerstichstraße, die im Regelfall nur von den Anwohnern selbst benutzt wird, das Verkehrsaufkommen sowie deren Begegnung daher sehr gering ausfällt.

Das Installieren einer Straßenlaterne an die örtliche Stromversorgung in der Stichstraße des Karpfenwegs wäre nach Aussagen unseres Ingenieurbüros sehr aufwendig, da davon auszugehen ist, dass sich der Anschluss hierfür hinter dem Randstein auf dem Gehweg der gegenüberliegenden Straße befindet. Es ist weiter davon auszugehen, dass keiner entsprechenden Vorbereitungen hierfür getroffen wurden, als die Erschließung der Stichstraße erfolgte. Die bedeutet Tiefbaukosten, Verlegung der notwendigen Leitungen sowie die Errichtung der Straßenlaterne selbst von geschätzten 13.000 €.

Alternativ könnte eine Solarleuchte angebracht werden, ähnlich der Bergstraße. Diese ist nicht an der örtlichen Stromversorgung mit angeschlossen und reguliert sich entsprechend selbst. Auch hier würden Tiefbaukosten anfallen um ein Mastfundamt entsprechend setzen zu können. Die Kosten hierfür würden geschätzt bei rund 3.000 € liegen.

Der Antrag ist Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag nicht stattzugeben. Bei einer Baumaßnahme in diesem Bereich soll die Verwaltung dieses Thema erneut einbringen.